



Regierungsrat

Luzern, 12. Dezember 2017

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 410

Nummer: A 410  
Protokoll-Nr.: 1368  
Eröffnet: 11.09.2017 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

### **Anfrage Wolanin Jim und Mit. über die Handhabung von Fussgängerstreifen bei Stellen, die vorwiegend von Personen mit einem erhöhten Schutzbedarf verwendet werden**

Zu Frage 1: Der Kanton bewilligt nur dann Fussgängerstreifen, wenn 100 Querungen während fünf (nicht zwingend aufeinanderfolgenden) Stunden mit dem jeweils höchsten Fussgängeraufkommen eines Tages gegeben sind.

- a. Auf welcher Grundlage wurden die 100 Querungen als Massstab angesetzt?
- b. Die 100 Querungen gelten genauso vor einem Schulhaus wie mitten in der Stadt. Aus welchem Grund wird bei der Anzahl der notwendigen Querungen das Einzugsgebiet nicht berücksichtigt?
- c. Wird am Massstab der 100 Querungen auch nach Unfällen festgehalten?

Die Vorgaben für die Anordnung von Fussgängerstreifen sind im Strassenverkehrsgesetz (SVG), der Signalisationsverordnung (SSV) sowie in den einschlägigen Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen und Verkehrsfachleute (VSS) enthalten. Insbesondere sind in der Norm SN 640 241 die Bedingungen und Vorgaben für die Realisierung von Fussgängerstreifen explizit beschrieben. Die Norm SN 640 241 wurde in den Jahren 2013 und 2014 von einer Expertengruppe umfassend überarbeitet und ist nach einer breiten Vernehmlassung seit März 2016 in Kraft. Die Arbeitsgruppe bestand aus Mitarbeitenden des Bundesamts für Strassen (ASTRA), der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) sowie weiteren Mitgliedern aus Ingenieurbüros und öffentlichen Verwaltungen. Die Verkehrsexperten wurden während der gesamten Überarbeitungsphase von einem Steuerungs- und Resonanzgremium begleitet, in welchem die Ideen und Vorgaben der Expertengruppe laufend überprüft und diskutiert wurden. Die Resonanzgruppe bestand unter anderem aus Vertretern der kantonalen Tiefbauämtern, der grossen Schweizer Städte sowie einem Vertreter des schweizerischen Gemeindeverbandes. In der Expertengruppe vertreten waren auch je einen Vertreter der Stadt und des Kantons Luzern.

Das Thema der Minimalfrequenzen wurde in beiden Gremien intensiv diskutiert. Je mehr Querungen bei einem Fussgängerstreifen stattfinden, umso höher ist die Aufmerksamkeit der Automobilistinnen und Automobilisten und damit ihre Anhaltebereitschaft. Bei kaum begangenen Fussgängerstreifen rechnen die Automobilistinnen und Automobilisten, welche diese Strasse regelmässig befahren, nicht mit querenden Fussgängerinnen und Fussgänger. Zudem zeigen Unfallanalysen, dass das Erzwingen des Vortritts bzw. plötzliche Betreten der Fahrbahn eine der häufigsten Unfallursachen bei Unfällen auf Fussgängerstreifen darstellt. Treffen nun beide Effekte zusammen, kann es zu kritischen und gefährlichen Situationen kommen.

Die Definition der Mindestfrequenz hat somit einerseits das Ziel, die Anhaltebereitschaft und die Aufmerksamkeit der Automobilistinnen und Automobilisten bei Fussgängerstreifen sicherzustellen. Andererseits werden damit die Fussgängerströme kanalisiert und die Anzahl Querungsstellen minimiert. All dies führt letztendlich zu einer qualifizierten Erhöhung der Sicherheit. Der Einbezug weiterer Parameter wie das Einzugsgebiet in den Beurteilungsraster, wurde bei der Erarbeitung der Norm als nicht zielführend betrachtet.

Bei der Analyse der Fussgängerstreifen in der gesamten Schweiz hat sich schliesslich gezeigt, dass es keinen eigentlichen Zusammenhang zwischen der Unfallhäufigkeit und der Ausgestaltung des Fussgängerstreifens gibt. Dies lässt den Schluss zu, dass die sichere Querung der Fahrbahn in erster Linie vom Verhalten der Fussgängerin oder des Fussgängers sowie der Automobilistin oder des Automobilisten abhängig ist. Die Strasseninfrastruktur nimmt dabei eine untergeordnete Rolle ein. Die gelben Balken auf der Strasse ändern nur das Vortrittsrecht und schützen keinen Menschen vor Unaufmerksamkeit oder Ablenkung. Das effizienteste Sicherheitselement ist der Blickkontakt zwischen den Verkehrsteilnehmenden. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich beide Verkehrsteilnehmenden gegenseitig wahrnehmen und aufeinander Rücksicht nehmen.

Zu Frage 2: Die Norm 640 241 der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) sieht bei der Beurteilung für die Anordnung und den Betrieb von Fussgängerstreifen die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern, Betagten und von Personen mit einer Behinderung vor. Inwieweit berücksichtigt der Kanton die spezifischen Bedürfnisse der vorerwähnten Personengruppen?

Im Bereich von Schul- und Sportanlagen, von Heimen oder anderen stark frequentierten Gebäudekomplexen werden stets umfangreiche Abklärungen gemacht, um die Fussgängerströme zu kennen und zu leiten. Oftmals werden in solchen Fällen auf siedlungsorientierten Strassen Tempo-30-Zonen eingerichtet sowie weitere flankierende Massnahmen umgesetzt, die zur Erhöhung der Sicherheit beitragen. Ob besondere Schutzbedürfnisse vorliegen, wird jeweils im konkreten Einzelfall geprüft und beurteilt.